

Belehrung gem. § 34 IfSG für Betreuungs- personal in Schulen und anderen Gemein- schaftseinrichtungen

Merkblatt für die Beschäftigten in Schulen und anderen Gemein- schaftseinrichtungen

Vorbemerkung

Am 1.1.2001 wurde das Bundes-Seuchengesetz durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) abgelöst. Das IfSG hat zum Leitsatz „Prävention durch Information und Aufklärung“ und setzt insgesamt sehr stark auf Eigenverantwortung sowie Mitwirkung und Zusammenarbeit der Beteiligten.

Der 6. Abschnitt des IfSG enthält besondere Vorschriften für Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Betreute und Betreuer täglich im engen Kontakt miteinander stehen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern, die bei Risikogruppen (z. B. bei Kindern) schwere Krankheitsverläufe verursachen können. Der beigefügte Auszug aus dem Gesetzestext informiert Sie über die vorgesehenen Mitwirkungsverpflichtungen für die Beschäftigten in den Gemeinschaftseinrichtungen.

Nach der Belehrung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn sollen die Betroffenen in die Lage versetzt werden, Hinderungsgründe an sich selbst festzustellen. Die Belehrung ist mindestens alle zwei Jahre zu wiederholen.

Zweck des Merkblattes

Damit Sie die gesundheitlichen Anforderungen, Mitwirkungsverpflichtungen und Verbote, die in § 34 IfSG dargelegt sind, in eigener Verantwortung umsetzen können, wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren

- über die Erkrankungen, die in § 34 Abs.1 und Abs.3 IfSG aufgezählt sind und
- über die besonderen Vorkehrungen bei Ausscheidung bestimmter Krankheitserreger.

Diese Angaben finden Sie in der **Anlage** zum Merkblatt Belehrung

An wen richtet sich der § 34 IfSG?

Von den Regelungen betroffen sind insbesondere

- Schüler,
- Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Lehrer, Erzieher und sonstige Personen in der Kinderbetreuung, die Kontakt zu den Betreuten haben und dadurch eine Gefahrenquelle darstellen können.

Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich einer Tätigkeitsbeschränkung?

Folgende Personen dürfen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Betreuten haben:

Personen,

- die an einer der **in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Erkrankungen** leiden oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind
- die **Ausscheider** einer der **in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Krankheitserreger** sind und keine Erlaubnis des Gesundheitsamtes vorweisen können, dass sie ihrer Tätigkeit trotzdem nachgehen können
- in deren **Wohngemeinschaft** eine der **Erkrankungen (auch Verdacht)** ärztlich diagnostiziert wurde, die **in § 34 Abs. 3 IfSG** aufgeführt sind

Dieses Verbot soll eine Verbreitung der Krankheitserreger vermeiden, indem die Kontaktmöglichkeiten in der Gemeinschaftseinrichtung unterbrochen werden. Es **umfasst** die genannten Tätigkeiten **in allen Räumen und Einrichtungen** der Gemeinschaftseinrichtung und darüber hinaus auch bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, wie z.B. den Wandertag oder Sportveranstaltungen.

Das bedeutet, dass Lehrer keinen Unterricht halten dürfen, Erzieher nicht bei der Betreuung der Kinder mitwirken dürfen, Hausmeister z.B. den häufig in den Pausen praktizierten Verkauf von Lebensmitteln an Schüler nicht durchführen dürfen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Das IfSG verbietet nicht, dass die betreffenden Personen andere Tätigkeiten- auch in der Gemeinschaftseinrichtung ausüben, wie z.B. Bürotätigkeiten.

Wer muss darüber informiert werden?

Der **Arbeitgeber oder Dienstherr** muss unverzüglich von Ihnen über die genannten meldepflichtigen Tatbestände informiert werden.

Bestehen Ausnahmeregelungen?

Die „Pflichten und Verbote“ im § 34 IfSG können im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Regelungen führen. Die zuständige Behörde kann deshalb im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Ausnahmen hiervon zulassen.

Wann ist eine Wiedenzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen möglich?

Merkblätter des Robert-Koch-Instituts enthalten Kriterien für eine Wiedenzulassung, z.B. nach einer Infektionskrankheit, sowie Angaben zum Umgang mit klinisch gesunden Ausscheidern. Darüber informiert Sie Ihr Gesundheitsamt.

Nachdem Sie dieses Merkblatt gelesen und die „Pflichten und Verbote“ verstanden haben, bitten wir Sie, folgende Erklärung zu unterschreiben, wenn Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind (siehe nächste Seite)

Erklärung zur Belehrung

Frau / Herr.....

geb. am.....

Straße / Hausnummer.....

Postleitzahl / Ort.....

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG aufgeklärt wurde.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die für ein Tätigkeitsverbot nach § 34 IfSG sprechen. Treten vor, bei oder nach der Aufnahme der Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 34 IfSG auf, bin ich verpflichtet, diese unverzüglich meinem Arbeitgeber mitzuteilen.

Ort/Datum.....

Unterschrift